



Bern, 25.03.2020

Information

Persönlicher Kontakt mit den Zollstellen reduzieren; elektronische Kommunikation bevorzugen

Um der Weiterverbreitung des Coronavirus aktiv vorzubeugen, ist der persönliche Kontakt zwischen den anmeldepflichtigen Personen und den Mitarbeitenden der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) auf ein Minimum zu reduzieren. Wenn immer möglich soll deshalb auf die elektronische Kommunikation (z. B. Telefon, E-Mails) ausgewichen werden.

Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, sind insbesondere folgende, nicht abschliessende Fälle **per E-Mail** zu erledigen:

- Unterlagen zu Zollanmeldungen für die formelle Überprüfung oder die Beschau vorlegen
- Kommunikation mit der Zollstelle (Abklärungen, Rückfragen, Beanstandungen etc.)
- Anträge und Gesuche (z. B. zu provisorischen Veranlagungen, Umbuchungen)
→ Für Beschwerden gelten jedoch weiterhin die Formvorschriften nach Artikel 52 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹.

Dokumente, die zollamtlich zu beglaubigen sind (z. B. Ursprungsnachweise, Carnet ATA), müssen weiterhin im Original der Zollstelle vorgelegt werden.

Wir bitten Sie eindringlich im Wohle aller, dieses Anliegen zu befolgen und sich mit der Zollstelle für das genaue Vorgehen abzusprechen. Wir danken für Ihre Kooperation und die Unterstützung bei der Gesundheitsprävention.

¹ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; [SR 172.021](#))